

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 5. Mai 1995

95. Stück

- 
304. Verordnung: LKW-Tafel-Verordnung  
305. Verordnung: Änderung der Elektro-Ex-Verordnung 1993 — EExV 1993  
[CELEX-Nr.: 394L0026]  
306. Verordnung: Akkreditierung der Österreichischen Vereinigung für Qualitätssicherung (ÖVQ)  
zur Zertifizierung von Personen  
307. Verordnung: Aufhebung der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der  
S16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Innerbraz  
308. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B143 Hausruck Straße im Bereich der  
Stadtgemeinde Vöcklabruck
- 

### 304. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die im Güterkraftverkehr zu verwendenden Tafeln (LKW-Tafel-Verordnung)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952, zuletzt geändert durch  
BGBl. Nr. 222/1994, wird verordnet:

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die zur Ausübung einer Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern ver-  
wendeten und auf den Konzessionsinhaber zugelassenen Kraftfahrzeuge müssen außen an der rechten  
Längsseite mit einer Tafel gemäß Anlage 1 versehen sein. %

(2) Die Tafel ist mit einer Seitenlänge von 400 mm und einer Höhe von 200 mm auszuführen und  
mit einer 4 mm breiten schwarzen Umrandung zu versehen.

(3) Die Tafel muß mit einer Hohlprägung, die das Staatswappen mit der Umschrift „Republik  
Österreich“ aufweist, versehen sein.

(4) Auf der Tafel muß in schwarzer, vollständig sichtbarer, dauernd gut lesbarer und unverwisch-  
barer Schrift eingepreßt sein:

1. Auf der linken Seite die der Konzessionsart entsprechende Bezeichnung (§§ 3 und 4);
2. unterhalb dieser Bezeichnung (Z1) in Großbuchstaben mit einer Höhe von 17 mm der Name  
der Standortgemeinde, im Falle der Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte den  
Namen dieser Standortgemeinde;
3. unterhalb des Namens der Standortgemeinde (Z2) in Großbuchstaben mit einer Höhe von  
14 mm der Name (Firmenname) des Gewerbetreibenden.

(5) Auf der rechten Seite der Tafel muß das Standeszeichen nach dem Muster der Anlagen ange-  
bracht sein.

(6) Unterhalb des Standeszeichens (Abs. 5) muß in schwarzer Schrift mit einer Ziffernhöhe von  
17 mm das dem Kraftfahrzeug zugewiesene Kennzeichen (§ 48 KFG 1967, BGBl. Nr. 267, idF BGBl.  
Nr. 258/1995) eingepreßt sein.

(7) Die Anordnung der Aufschriften und Zeichen auf der Tafel muß dem Muster der Anlage 1  
entsprechen.

#### Besondere Bestimmungen hinsichtlich Mietkraftfahrzeuge für den gewerblichen Gütertransport

§ 2. (1) Die im Rahmen der Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern angemie-  
teten Kraftfahrzeuge müssen außen an der rechten Längsseite mit zwei Tafeln gemäß Anlage 2 verse-  
hen sein. %

(2) Beide Tafeln müssen entsprechend den Angaben in § 1 Abs. 2, 3 und 5 ausgeführt sein.

(3) Auf einer Tafel muß gemäß Anlage 2 Z 1 auf roter Grundfarbe in weißer, vollständig sichtbarer, dauernd gut lesbarer und unverwischbarer Schrift eingepreßt sein:

1. Auf der linken Seite der Aufdruck „Mietfahrzeug“, wobei das Wort „MIET“ in Großbuchstaben mit einer Höhe von 57 mm und darunter das Wort „FAHRZEUG“ in Großbuchstaben mit einer Höhe von 16 mm eingepreßt sein muß;
2. unterhalb der Aufschrift „Mietfahrzeug“ in Großbuchstaben mit einer Höhe von 17 mm der Name der Standortgemeinde des Vermieters;
3. unterhalb des Namens der Standortgemeinde (Z 2) in Großbuchstaben mit einer Höhe von 14 mm der Name (Firmenname) des vermietenden Gewerbetreibenden (Unternehmens).

(4) Unterhalb des Standeszeichens (§ 1 Abs. 5) muß in weißer Schrift mit einer Ziffernhöhe von 17 mm das dem Kraftfahrzeug zugewiesene Kennzeichen (§ 48 KFG 1967) eingepreßt sein.

(5) Auf der zweiten Tafel muß gemäß Anlage 2 Z 2 oder 3 auf der linken Seite in schwarzer, vollständig sichtbarer, dauernd gut lesbarer und unverwischbarer Schrift auf der entsprechenden Grundfarbe die der Konzessionsart entsprechende Bezeichnung (§§ 3 und 4) sowie die Bezeichnung der die Tafel ausgebenden Behörde eingepreßt sein.

#### **Besondere Bestimmungen hinsichtlich Konzessionen für den Güternahverkehr**

§ 3. Die an Kraftfahrzeugen zur Verwendung im Güternahverkehr (§ 3 Abs. 2 Z 1 Güterbeförderungsgesetz) anzubringenden Tafeln sind in gelber Grundfarbe auszuführen. Als Bezeichnung im Sinne des § 1 Abs. 4 Z 1 muß in Großbuchstaben mit einer Höhe von 57 mm das Wort „NAH“ und unterhalb desselben in Großbuchstaben mit einer Höhe von 16 mm das Wort „VERKEHR“ eingepreßt sein.

#### **Besondere Bestimmungen hinsichtlich Konzessionen für den Güterfernverkehr**

§ 4. Die an Kraftfahrzeugen zur Verwendung im Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 2 Z 2 Güterbeförderungsgesetz) anzubringenden Tafeln sind in weißer Grundfarbe auszuführen. Als Bezeichnung im Sinne des § 1 Abs. 4 Z 1 muß in Großbuchstaben mit einer Höhe von 57 mm das Wort „FERN“ und unterhalb desselben in Großbuchstaben mit einer Höhe von 16 mm das Wort „VERKEHR“ eingepreßt sein.

#### **Anbringung der Tafeln**

§ 5. (1) Eine Tafel gemäß Anlage 1 oder Anlage 2 Z 1 darf nur an dem Kraftfahrzeug angebracht sein, dessen Kennzeichen (§ 48 KFG 1967) dem in die Tafel eingepreßten Kennzeichen (§ 1 Abs. 6) entspricht.

(2) Es ist unzulässig, Tafeln, Zeichen oder bildliche Darstellungen, die mit Tafeln im Sinne dieser Verordnung leicht verwechselt werden können, an Kraftfahrzeugen anzubringen.

(3) Das Ändern der Tafeln und das Anbringen von Vorrichtungen, mit denen die Aufschriften auf einer Tafel ganz oder teilweise verdeckt oder unlesbar gemacht werden können, ist unzulässig.

#### **Ausgabe der Tafeln**

§ 6. (1) Die Tafeln gemäß Anlage 1 sind von der für die Ausfertigung des Gewerbescheines zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 15 b Abs. 4 b Güterbeförderungsgesetz) bei Erteilung der Konzession und bei Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge für jedes einzelne Kraftfahrzeug gegen Ersatz der Gestehungskosten auszugeben.

(2) Die Tafeln gemäß Anlage 2 Z 1 sind auf Antrag des Vermieters von der für seinen Standort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 340 GewO 1994) gegen Ersatz der Gestehungskosten auszufolgen.

(3) Die Tafeln gemäß Anlage 2 Z 2 oder 3 sind von der für die Ausfertigung des Gewerbescheines zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 1) dem Güterkraftverkehrsunternehmer nach Vorlage des Mietvertrages für die Dauer der Anmietung des Kraftfahrzeuges gegen eine Entlehnegebühr von monatlich 30 Prozent plus einer Manipulationsgebühr von fünf Prozent des Herstellungspreises zu überlassen. Nach Ablauf des Mietvertrages sind die Tafeln der Gewerbebehörde in gereinigtem Zustand unverzüglich zurückzustellen. Die Entlehn- und Manipulationsgebühr ist im voraus zu entrichten und fließt jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für die Verwaltung der Tafeln trägt.

(4) Die Tafeln gemäß Anlage 2 Z 2 oder 3 sind dem Güterkraftverkehrsunternehmer für die Dauer von höchstens 8 Wochen zu überlassen, wenn die erforderlichen Tafeln gemäß Abs. 1 wegen der Gestehungsdauer nicht unmittelbar bei Erteilung der Konzession oder bei Vermehrung der Anzahl der

Kraftfahrzeuge ausgefolgt werden können. Hierüber ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen ist.

(5) An den Güterkraftverkehrsunternehmer darf insgesamt nur jene Anzahl von Tafeln gemäß Anlage 1 oder Anlage 2 Z 2 oder 3 ausgegeben werden, die dem Konzessionsumfang (§ 3a Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz) entspricht.

#### **Ablieferung der Tafeln**

§ 7. (1) Bei Abmeldung eines Kraftfahrzeuges (§ 43 KFG 1967) hat der Gewerbetreibende bei der zur Entgegennahme der Abmeldung zuständigen Behörde auch die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Tafeln abzuliefern. Diese Behörde hat die Tafel an die gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 zuständige Behörde weiterzuleiten. Hinsichtlich der Freihaltung der abgelieferten Tafeln zugunsten des abmeldenden Gewerbetreibenden gilt § 43 Abs. 3 KFG 1967 mit der Maßgabe, daß die neuerliche Ausgabe der Tafeln durch die nach § 6 Abs. 1 oder 2 zuständige Behörde zu erfolgen hat.

(2) Bei Endigung der Konzession hat der Konzessionsinhaber die Tafeln der Behörde (§ 6 Abs. 1) abzuliefern.

(3) Bei Änderungen des Inhaltes der auf die Tafeln eingepreßten Aufschriften (§ 6 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz) hat die Behörde im Zug des betreffenden Verwaltungsverfahrens die die Änderungen berücksichtigenden neuen Tafeln gegen Ersatz der Gestehungskosten, bei gleichzeitiger Ablieferung der alten Tafeln, auszugeben.

(4) Die Ablieferung der Tafeln (Abs. 1 bis 3) begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### **Verlust von Tafeln**

§ 8. (1) Der Güterkraftverkehrsunternehmer hat den Verlust einer Tafel unverzüglich der für die Ausgabe der Tafel zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 1) oder der nächsten Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuzeigen. Die Erstattung der Anzeige ist dem Gewerbetreibenden zu bestätigen.

(2) Wurde der Verlust bei einer Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes angezeigt, so hat diese die Anzeige an die für die Ausgabe der Tafel zuständige Behörde (§ 6 Abs. 1) weiterzuleiten.

(3) Die Behörde (§ 6 Abs. 1) hat dem Gewerbetreibenden gegen Ablieferung der über die Anzeige des Verlustes ausgestellten Bestätigung (Abs. 1) und gegen Ersatz der Gestehungskosten eine der in Verlust geratenen Tafel entsprechende neue Tafel auszugeben.

(4) Nach dem Verlust der Tafel darf das betreffende Kraftfahrzeug bis zur Ausgabe der neuen Tafel (Abs. 3) nach Maßgabe der Art der Konzession nur mit einer von der Behörde gemäß § 6 Abs. 4 zu überlassenden Tafel gemäß Anlage 2 Z 2 oder 3 weiter eingesetzt werden; hiebei ist die über die Anzeige des Verlustes ausgestellte Bestätigung (Abs. 1) im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Bei Ausgabe der neuen Tafel gemäß Abs. 3 ist die gemäß Abs. 4 verwendete Tafel der Behörde in gereinigtem Zustand zurückzustellen.

#### **Schlußbestimmungen**

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1995 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers vom 10. Oktober 1983 über die an Kraftfahrzeugen, die zu gewerbsmäßigen Beförderungen von Gütern verwendet werden, anzubringenden Tafeln, BGBl. Nr. 506, tritt mit Ablauf des 31. Mai 1995 außer Kraft.

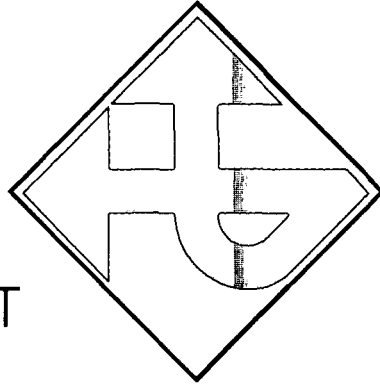
(3) Fahrzeuge, die nach dieser Verordnung mit Tafeln gemäß Anlage 2 versehen werden müssen (§ 2), müssen spätestens ab dem 1. September 1995 mit den entsprechenden Tafeln versehen sein.

(4) Tafeln, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegeben wurden, dürfen weiterverwendet werden.

1.

**NAH  
VERKEHR**

GUMPOLDSKIRCHEN  
FLINK-HURTIG-TRANSPORT  
M.HURTIG GES.M.B.H.

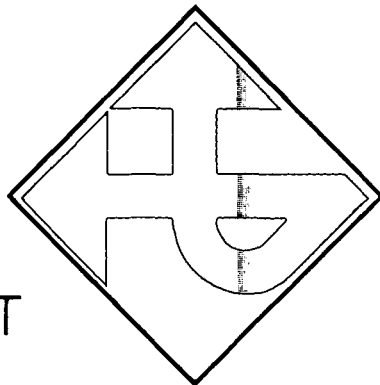


N 000 000

2.

**FERN  
VERKEHR**

GUMPOLDSKIRCHEN  
FLINK-HURTIG-TRANSPORT  
M.HURTIG GES.M.B.H.

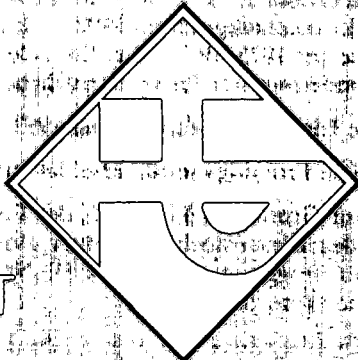


N 000 000

1.

**MIET  
FAHRZEUG**

GUMPOLDSKIRCHEN  
FLINK-HURTIG-TRANSPORT  
M.HURTIG GES.M.B.H.

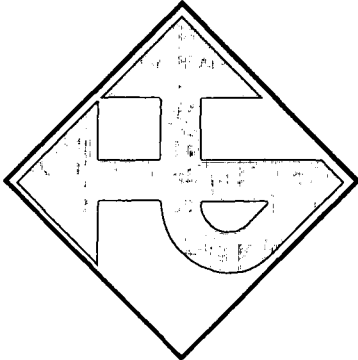


N 000 000

2.

**NAH  
VERKEHR**

STADTMAGISTRAT  
INNSBRUCK



3.

**FERN  
VERKEHR**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
Waidhofen / Thaya



**305. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Elektro-Ex-Verordnung 1993 — EIExV 1993 geändert wird**

CELEX Nr. 394L0026

Auf Grund des § 1 Abs. 5, des § 3 Abs. 3, des § 5 Abs. 1, des § 7 Abs. 1, 3, 5 und 6 und des § 10 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 — ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, sowie auf Grund des § 205 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 633/1994, wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Elektro-Ex-Verordnung 1993 — EIExV 1993, BGBl. Nr. 45/1994, wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel lautet:

„Auf Grund des § 1 Abs. 5, des § 3 Abs. 3, des § 5 Abs. 1, des § 7 Abs. 1, 3, 5 und 6 und des § 10 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 — ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, sowie auf Grund des § 205 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 633/1994, wird verordnet.“

2. In § 14 Abs. 4 und in § 18 Abs. 1 wird das Zitat „(§ 13 ETG 1992)“ durch das Zitat „(§ 13 bzw. § 14 Abs. 2 ETG 1992)“ ersetzt.

3. Im Anhang I, Abschnitt III. A. wird nach lit. d folgende lit. e eingefügt:

„e) Auf Grund der Richtlinie 94/26/EG vom 15. Juni 1994 sind hinzugekommen:

EN 50019, Änderung 4, Oktober 1989  
Änderung 5, August 1990

EN 50020, Änderung 3, Mai 1990  
Änderung 4, Mai 1990  
Änderung 5, Mai 1990“

4. Anhang I, Abschnitt III. A. wird angefügt:

„Explosionengeschützte elektrische Betriebsmittel, die nur den harmonisierten Normen gemäß a), b) und c) entsprechen, dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn die Konformitätsbescheinigung vor dem 1. März 1996 ausgestellt wurde.“

5. Der Anhang IV lautet:

**„Anhang IV**

**Verzeichnis der zugelassenen Stellen**

**KÖNIGREICH BELGIEN**

— Institut Scientifique de Service Public (ISSeP)  
Division de Colfontaine  
Rue Grande 60  
B-7340 PATURAGES

**KÖNIGREICH DÄNEMARK**

— Danmarks elektriske Materielkontrol (DEMKO)  
Lyskær 8  
DK-2730 HERLEV

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

— Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)  
Bundesallee 100  
D-38116 BRAUNSCHWEIG

— Bergbau-Versuchsstrecke (BVS)  
Fachstelle für Sicherheit elektrischer Betriebsmittel der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH  
Postfach 14.01.20  
Beylingstraße 65  
D-44329 DORTMUND

**KÖNIGREICH SPANIEN**

- Laboratorio Oficial José Maria Madariaga (LOM)  
Rios Rosas 21  
E-28003 MADRID

**REPUBLIK FINNLAND**

- Technical Research Centre of Finland (VTT)  
Automation/Electrical Testing  
Otakaari 7B  
P.O. Box 13051  
FIN-02044 ESPOO

**FRANZÖSISCHE REPUBLIK**

- Institut National de l'Environnement Industriel et des Risques (INERIS)  
B.P. n° 2  
F-60550 VERNEUIL-EN-HALATTE
- Laboratoire Central des Industries Electriques (LCIE)  
B.P. n° 8  
F-92266 FONTENAY-AUX-ROSES

**ITALIENISCHE REPUBLIK**

- Centro Elettrotecnico Sperimentale Italiano (CESI)  
Via Rubattino 54  
I-20134 MILANO

**GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG**

- Service de l'Energie de l'Etat  
B.P. n° 10  
L-2010 LUXEMBOURG

**KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE**

- N. V. KEMA  
Utrechtseweg 310  
PO BOX 9035  
NL-6800 ARNHEM

**KÖNIGREICH NORWEGEN**

- NEMKO  
Norges Elektriskê Materiellkontroll  
Postboks 73 Blindern  
N-0314 OSLO 3

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

- Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal (BFPZ)  
(vormals Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (BVFA))  
Elektrotechnisches Institut (ETI) — Abt. Elektrotechnische Sicherheit  
Faradaygasse 3  
A-1030 WIEN  
(Nur Artikel 8 — Konformitätsbescheinigungen für rotierende Maschinen der Zündschutzart „e“  
sowie für Betriebsmittel der Zündschutzart „i“)
- Technischer Überwachungs-Verein Österreich (TÜV-A)  
Krugerstraße 16  
A-1015 WIEN

**KÖNIGREICH SCHWEDEN**

- Swedish National Testing and Research Institute (SP)  
Box 857  
S-50115 BORAS

## VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

— Electrical Equipment Certification Service (EECS)

Health and Safety Executive  
Harpur Hill, Buxton  
UK-Derbyshire SK 17 9 JN

— Sira Certification Service (SCS)

Saighton Lane  
Saighton  
UK-Chester CH 3 6 EG

— Industrial Science Centre

Department of Economic Development  
17 Antrim Road  
Lisburn  
County Antrim BT 28 3 AL“

## Schlüssel

### 306. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Akkreditierung der Österreichischen Vereinigung für Qualitätssicherung (ÖVQ) zur Zertifizierung von Personen

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992, wird verordnet:

§ 1. Die Österreichische Vereinigung für Qualitätssicherung (ÖVQ) mit Sitz in 1010 Wien, Gonzagasse 1/24, wird als Stelle, die Personen zertifiziert, akkreditiert.

§ 2. Die Zertifizierungsbefugnis umfaßt die Zertifizierung von Personen im Bereich des Qualitätsmanagements für nachfolgende Einzelbereiche:

#### Zertifikat Q

Normative Grundlagen (Dokumente):

Einführung in die Qualitätssicherung/Grundlagen, 2. Ausgabe 1992  
Einführung in die Qualitätsregelkartentechnik/SPC, 1. Ausgabe 1990  
Längenprüftechnik, 1. Ausgabe 1990

#### Zertifikat QA

Normative Grundlagen (Dokumente):

Einführung in die Qualitätssicherung/Grundlagen, 2. Ausgabe 1992  
Einführung in die Qualitätsregelkartentechnik/SPC, 1. Ausgabe 1990  
Werkzeuge der Qualitätssicherung, 3. Ausgabe 1991

#### Zertifikat QII

Normative Grundlagen (Dokumente):

Einführung in die statistischen Methoden der Qualitätssicherung, 1. Ausgabe 1985  
Stichprobensysteme, 1. Ausgabe 1986  
Qualitätsregelkartentechnik SPC I, 2. Ausgabe 1994  
Auswertungsverfahren, 2. Ausgabe 1992  
Zuverlässigkeitsprüfung, 2. Ausgabe 1994  
The EOQ harmonized Scheme for the Registration/Certification of Quality Professionals, Quality System Managers and Quality Auditors, Ausgabe März 1994

#### Zertifikat I

Normative Grundlagen (Dokumente):

Einführung in die statistischen Methoden der Qualitätssicherung, 1. Ausgabe 1985  
Stichprobensysteme, 1. Ausgabe 1986  
Qualitätsregelkartentechnik SPC I, 2. Ausgabe 1994  
Auswertungsverfahren, 2. Ausgabe 1992  
Zuverlässigkeitsprüfung, 2. Ausgabe 1994  
Fähigkeit, statistische Methoden in der Anwendung zu vermitteln, 3. Ausgabe 1991

#### Zertifikat QB

Normative Grundlagen (Dokumente):

Qualitätsmanagementsysteme, 4. Ausgabe 1994  
Werkzeuge und statistische Methoden für das Qualitätsmanagement, 2. Ausgabe 1993



Qualitätsmanagementsysteme in der Anwendung, 1. Ausgabe 1991  
 The EOQ harmonized Scheme for the Registration/Certification of Quality  
 Professionals, Quality System Managers and Quality Auditors, Ausgabe März 1994

**Zertifikat KMU**

Normative Grundlagen (Dokumente):

Grundlagen für kleine und mittlere Unternehmungen, 1. Ausgabe 1994  
 Qualitätsmanagementsysteme/ISO 9000-Reihe, 1. Ausgabe 1994  
 Qualitätsmanagementsysteme in der Anwendung, 1. Ausgabe 1994

**Zertifikat QM**

Normative Grundlagen (Dokumente):

Qualitätsmanagementsysteme, 4. Ausgabe 1994  
 Werkzeuge und statistische Methoden für das Qualitätsmanagement, 2. Ausgabe 1993  
 Qualitätsinformation und Qualitätskosten, 3. Ausgabe 1992  
 Qualitätsförderung, 3. Ausgabe 1992  
 Praxis Qualitätsmanagement, Ausgabe 1992  
 The EOQ harmonized Scheme for the Registration/Certification of Quality  
 Professionals, Quality System Managers and Quality Auditors, Ausgabe März 1994

**Zertifikat FA**

Normative Grundlagen (Dokumente):

Qualitätsmanagementsysteme, 4. Ausgabe 1994  
 Werkzeuge und statistische Methoden für das Qualitätsmanagement, 2. Ausgabe 1993  
 Qualitätsinformation und Qualitätskosten, 3. Ausgabe 1992  
 Qualitätsförderung, 3. Ausgabe 1992  
 Praxis Qualitätsmanagement, Ausgabe 1992  
 Auditorenfachwissen, 1. Ausgabe 1991  
 The EOQ harmonized Scheme for the Registration/Certification of Quality  
 Professionals, Quality System Managers and Quality Auditors, Ausgabe März 1994

**Zertifikat A**

Normative Grundlagen (Dokumente):

Einführung in die statistischen Methoden der Qualitätssicherung, 1. Ausgabe 1985  
 Stichprobensysteme, 1. Ausgabe 1986  
 Qualitätsregelkartentechnik SPC I, 2. Ausgabe 1994  
 Auswertungsverfahren, 2. Ausgabe 1992  
 Zuverlässigkeitsprüfung, 2. Ausgabe 1994  
 Qualitätsmanagementsysteme, 4. Ausgabe 1994  
 Werkzeuge und statistische Methoden für das Qualitätsmanagement, 2. Ausgabe 1993  
 Qualitätsinformation und Qualitätskosten, 3. Ausgabe 1992  
 Qualitätsförderung, 3. Ausgabe 1992  
 Praxis Qualitätsmanagement, Ausgabe 1992  
 Auditorenfachwissen, 1. Ausgabe 1991  
 The EOQ harmonized Scheme for the Registration/Certification of Quality  
 Professionals, Quality System Managers and Quality Auditors, Ausgabe März 1994

§ 3. Die Zertifizierungsbefugnis gilt für jene Bereiche, in denen der Bund für die Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist, sofern die diese Bereiche regelnden Bundesgesetze keine den Bestimmungen des Akkreditierungsgesetzes entsprechenden Regelungen über die Akkreditierung solcher Stellen enthalten.

Schüssel

**307. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Innerbraz aufgehoben wird**

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. November 1976, BGBl. Nr. 630/1976, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Innerbraz wird aufgehoben.

Schüssel

**308. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 143 Hausruck Straße im Bereich der Stadtgemeinde Vöcklabruck**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 143 Hausruck Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Vöcklabruck wie folgt bestimmt:

Die B 143 Hausruck Straße wird vom km 53,758 (Kreuzung Bahnhofstraße — Gmundner Straße) bis km 55,163 (neu) (Kreuzung Bahnhofstraße — Linzer Straße B 1) auf die bestehende Bahnhofstraße umgelegt.

Gleichzeitig wird der durch diese Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil (Gmundner Straße) von km 53,758 bis km 54,791 (alt) als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf der umgelegten bzw. aufgelassenen Straßenabschnitte aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Vöcklabruck aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 5 000 zu ersehen.

**Schüssel**